



# GEMEINDE PRUTTING

## **Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Prutting**

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Mittagsbetreuung an der Grundschule Prutting

- Benutzungsgebühren
- sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, dass die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Die Benutzungsgebühren für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 10 ½ Monate (ausgenommen August und September zur Hälfte) erhoben.

Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten. Diese wird durch einen Bescheid festgesetzt.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Sodann fortlaufend zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Mittagsbetreuung.
2. Die Gebühr für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Eine unentschuldigte Abwesenheit sowie eine kurzfristige Abmeldung des Mittagessens lässt die Gebührenpflicht unberührt.
3. Die Gebühr für die Betreuung wird jeweils zum Ersten eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung / Änderung nicht zurückerstattet.  
Die Gebühr für die Verpflegung ist im Nachhinein, und zwar zum 20. des Folgemonats fällig.
4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Prutting eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.



# GEMEINDE PRUTTING

## § 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 6 Abs 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

## § 6 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat wird folgende Grundgebühr unabhängig von Schließtagen abhängig von der Buchungszeit erhoben:

Buchungszeiten	Gebühr pro Monat
2 Tage bis 12:45 Uhr	36,40 €
3 Tage bis 12:45 Uhr	52,50 €
4 Tage bis 12:45 Uhr	67,20 €
5 Tage bis 12:45 Uhr	79,80 €
2 Tage bis 14:00 Uhr	58,80 €
3 Tage bis 14:00 Uhr	82,20 €
4 Tage bis 14:00 Uhr	98,40 €
5 Tage bis 14:00 Uhr	117,00 €
2 Tage bis 15:30 Uhr	81,60 €
3 Tage bis 15:30 Uhr	105,00 €
4 Tage bis 15:30 Uhr	127,60 €
2 Tage bis 16:00 Uhr	88,00 €
3 Tage bis 16:00 Uhr	114,00 €
4 Tage bis 16:00 Uhr	140,00 €
1 Tag bis 12:45 Uhr (nur in Kombination)	18,00 €
1 Tag bis 14:00 Uhr (nur in Kombination)	28,00 €
1 Tag bis 15:30 Uhr (nur in Kombination)	41,50 €
1 Tag bis 16:00 Uhr (nur in Kombination)	48,00 €

Die Mittagsbetreuung ist an mindestens zwei Tagen pro Woche zu buchen.

2. Die Verpflegungsgebühr beträgt 4,90 € pro Mahlzeit.

## § 7 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 5,00 Euro und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt. Auf die Verpflegungsgebühr erfolgt keine Ermäßigung.



# GEMEINDE PRUTTING

## § 8 Aufsichtspflicht

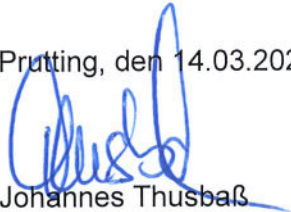
Die Gemeinde Prutting übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei der/dem Mitarbeiter der Mittagsbetreuung gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlässt.

Erfolgt die Abholung des Kindes durch eine andere Person als die Personensorgeberechtigten, ist dies der Leitung der Mittagsbetreuung mündlich oder schriftlich zu melden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Prutting, den 14.03.2024



Johannes Thusbaß  
Erster Bürgermeister

